Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung

40/824-2023/002585

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erweiterung einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
Betreiber: Hechinger Entsorgung GmbH, Weingarten 1, 85276 Pfaffenhofen
Anlagenstandort: Flur-Nrn. 565, 573/3, 573/4, 584, 584/3, 584/4, 584/6, 584/7, 584/9, 586, 586/1, 587 (teilweise) Gemarkung Haimpertshofen
Standortbezogene Vorprüfung zum Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 7, 5 UVPG
Bekanntgabe des Ergebnisses

1. Vorbemerkung

Die Hechinger Entsorgung GmbH betreibt in Weingarten 1, 85276 Pfaffenhofen eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen. Die Anlage besteht derzeit im Wesentlichen aus befestigten Freilagerflächen, Lagerboxen, Hallen, einer Werkstatt sowie einem Betriebsgebäude mit Büros und Sanitärräumen. In der Anlage werden entsprechend der bislang erteilten Genehmigungen unterschiedliche gefährliche und ungefährliche Abfälle angenommen, zwischengelagert und teilweise behandelt.

Herr Max Hechinger e.K. hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 85276 Pfaffenhofen, Gemarkung Haimpertshofen Fl.Nrn. 565, 573/3, 573/4, 584, 584/3, 584/4, 584/6, 584/7, 584/9, 586, 586/1, 587 tw. mit folgenden Änderungen beantragt:

- Erweiterung der bestehenden Betriebsfläche von 21.000 m² um ca. 20.500 m² auf insgesamt ca. 41.500 m²
- Erhöhung der Lager-, Umschlags- und Behandlungsmengen:
  Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen: max. Lagerkapazität 49.000 Tonnen
  Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen: max. Lagerkapazität 900 Tonnen
  Zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten: max. Lagerkapazität 1.000 Tonnen
  Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen: max. 4.000 Tonnen/Tag
  Behandlung von gefährlichen Abfällen: weniger als 10 Tonnen/Tag
- Umbau/Umnutzung von Bestandshallen
- Neubau von zwei Hallen
- Errichtung und Betrieb einer Feuerungsanlage (Nebeneinrichtung), Feuerungswärmeleistung 95 kW für die Verbrennung von Altholz mit den Eigenschaften von Biobrennstoff als Heizzentrale für die Wärmeversorgung von u.a. Werkstatt und Verwaltungsbereichen

Die zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t ist der Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet.
Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die weiteren Änderungen sind nicht in der Anlage 1 zum UVPG genannt.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG ist dabei von der zuständigen Behörde in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht keine UVP-Pflicht, wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung

In den Antragsunterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren wurden zur erforderlichen standortbezogenen Vorprüfung im Kapitel 14 des Erläuterungsberichtes Angaben zum Standort und zu den Merkmalen des Vorhabens sowie über die Art und die Merkmale der möglichen Auswirkungen durch den Antragsteller vorgelegt.

2. Prüfung

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorliegen.
Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks und nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope.
Das Betriebsgelände liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Risiko- oder Überschwemmungsgebieten.
Das nächstgelegene wasserwirtschaftlich relevante Schutzgebiet ist:
• Pfaffenhofen-Angkofen, Gebietskennzahl 2210743460001, ca. 0,3 km westlich des Betriebsgeländes gelegen.
Nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes wird dieses Schutzgebiet aufgrund der Grundwasserfließrichtung ca. Richtung Nordnordost nicht beeinträchtigt. Das Betriebsgelände des Vorhabens liegt im seitlichen Nebenstrom zum Wasserschutzgebiet.
Auch liegt nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes der Standort des Vorhabens außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 WHG sowie außerhalb einer Hochwassergefahrenfläche HQextrem.
Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine Gebiete, in denen festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten werden.
Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.
Auf dem Betriebsgelände befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3. Ergebnis

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. d. UVPG, die im Wesentlichen zusätzliche verfahrensrechtliche Anforderungen mit sich bringen würde, ist nicht erforderlich. Unbeschadet dessen wird die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG geprüft.

4. Bekanntgabe

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 22.05.2025
Landratsamt Pfaffenhofen

gez.

Reim